

550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

**CUSTOMS CONVENTION
ON THE TEMPORARY
IMPORTATION OF PRI-
VATE ROAD VEHICLES**Done at New York on 4 June
1954**Amendment proposed to chap-
ter VII of the Convention**Insert after article 25 a new
article 25 bis, to read as follows:**“Article 25 bis**

The competent customs authorities shall not require payment of import duties and taxes where it is proved to their satisfaction that a vehicle imported under cover of temporary importation papers can no longer be re-exported because it has been destroyed or irrecoverably lost for reasons of force majeure.”

**CONVENTION DOUA-
NIERE RELATIVE A
L'IMPORTATION TEM-
PORAIRE DES VEHI-
CULES ROUTIERS
PRIVES**En date a New York du 4 Juin
1954**Proposition d'amendement visant
le chapitre VII de la Convention**Insérer après l'article 25 un
nouvel article 25 bis ainsi conçu:**«Article 25 bis**

Les autorités douanières compétentes renonceront à exiger le paiement des droits et taxes d'entrée lorsqu'il aura été justifié à leur satisfaction qu'un véhicule importé sous le couvert d'un titre d'importation temporaire ne pourra plus être exporté parce qu'il aura été détruit ou irrémédiablement perdu pour cause de force majeure.»

**ZOLLABKOMMEN ÜBER
DIE VORÜBERGEHENDE
EINFUHR PRIVATER
STRASSENFAHRZEUGE**

New York am 4. Juni 1954

**Änderungsvorschlag betreffend
Kapitel VII des Abkommens**Nach Artikel 25 wäre ein neuer
Artikel 25 a nachstehenden Wort-
lautes einzufügen:**„Artikel 25 a**

Die zuständigen Zollbehörden werden keine Zölle und sonstigen Eingangsabgaben erheben, wenn ihnen zufriedenstellend nachgewiesen wird, daß ein im Vor-
merkverkehr mit Eingangsvor-
merkschein eingeführtes Fahr-
zeug nicht mehr wieder ausge-
führt werden kann, weil es
infolge höherer Gewalt zerstört
worden oder unwiederbringlich
verlorengegangen ist.“

VORBLATT

Problem:

Das Zollabkommen vom 4. Juni 1954 enthält keine Regelung darüber, welche zollrechtlichen Konsequenzen sich aus der Zerstörung oder dem unwiederbringlichen Verlust von privaten Straßenfahrzeugen infolge höherer Gewalt ergeben.

Ziel:

Einheitliche Regelung auf weltweiter Basis.

Inhalt:

Der Zusatzartikel sieht vor, daß keine Eingangsabgaben erhoben werden für (mit Vormerkschein) vorgemerkte Fahrzeuge, die nicht wieder ausgeführt werden können, weil sie infolge höherer Gewalt zerstört wurden oder unwiederbringlich verlorengegangen sind.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Die ggstl. Abkommensänderung hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Sie hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Sie enthält keine verfassungsändernde Bestimmung.

Das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge wurde von Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 4. Juni 1954 in New York unterzeichnet. Nach verfassungsmäßiger Genehmigung des Abkommens durch die gesetzgebenden Organe des Bundes und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ist dieses Abkommen laut Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Febr. 1958, BGBl. Nr. 36/1958, am 15. Dezember 1957 für Österreich in Kraft getreten.

In dem von der Schweiz am 2. Juli 1984 beim Generalsekretär der VN eingebrachten Vorschlag

auf Ergänzung des Kapitels VII durch einen Zusatzartikel 25 a ist vorgesehen, daß in den Vertragsstaaten keine Eingangsabgaben erhoben werden für (mit Eingangsvormerkschein) vorgemerkte Fahrzeuge, die nicht wieder ausgeführt werden können, weil sie infolge höherer Gewalt zerstört worden oder unwiederbringlich verlorengegangen sind. Zweck dieser Bestimmung ist, den internationalen Reiseverkehr mit privaten Straßenfahrzeugen durch möglichste Angleichung der Zollformalitäten zu erleichtern und zu fördern. Die in der Schweiz und auch in Österreich geübte Vorgangsweise in solchen Fällen soll auf eine weltweite Basis gestellt werden:

Nach § 177 Abs. 5 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129/1955, werden keine Eingangsabgaben erhoben, wenn Beförderungsmittel, die von ausländischen Reisenden im Vormerkverkehr vorübergehend eingebracht wurden, innerhalb der Rückbringungsfrist durch Zufall oder höhere Gewalt untergehen. Der Regelung des Zusatzartikels 25 a in der vorgeschlagenen Fassung ist in den (weiterreichenden) Bestimmungen des österreichischen Zollgesetzes bereits voll Rechnung getragen.